



II- 3952 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7132/1-Pr 1/91

1622/AB

1991 -11- 29

zu 1645/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1645/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer,
Dr. Schmidt haben an mich eine schriftliche Anfrage,
betreffend Einstellung der Ermittlungen der Staatsanwalt-
schaft Steyr im Zusammenhang mit der Volkshilfe-Affaire,
gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Entspricht es den Tatsachen, daß die Staatsanwalt-
schaft Steyr alle Verfahren im Zusammenhang mit der
Volkshilfe Steyr eingestellt hat?
2. Wenn ja, aus welchen Gründen ist dies erfolgt; wie
wurde insbesondere von der Staatsanwaltschaft be-
gründet, daß die Einstellung trotz des vom Rechnungs-
hof festgestellten Sachverhaltes gerechtfertigt ist?
3. Welche Untersuchungen gingen der Verfahrenseinstellung
voraus?
4. Wie lauten die Berichte (mündlich und schriftlich) des
zuständigen Staatsanwaltes, der Staatsanwaltschaft
Steyr und der Oberstaatsanwaltschaft Linz?

- 2 -

5. War der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Komar persönlich an der Erstellung des Berichtes der Oberstaatsanwaltschaft Linz beteiligt?
6. Haben Sie im Zusammenhang mit dem Verfahren rund um die Volkshilfe Steyr Weisungen erteilt, wenn ja, an wen und mit welchem Inhalt?
7. Hat es Interventionen gegeben, die auf eine Einstellung der Verfahren abzielten; wenn ja, von wem, wann und welchen Inhalts? Wie wurde darauf reagiert?
8. Halten Sie es für dem Ansehen der Justiz zuträglich, wenn ein Leitender Oberstaatsanwalt gleichzeitig politisch relevante Verfahren bearbeitet und Wahlwerbung betreibt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Die Einstellung erfolgte, weil die durchgeführten Erhebungen der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich keine konkreten Anhaltspunkte für eine widmungswidrige Verwendung der im Wege der Volkshilfe Steyr zur Verfügung gestellten Mittel ergeben haben. Was den Vorwurf der Personalsubvention (Verwendung einer Magistratsbediensteten der Stadt Steyr für Arbeiten der Volkshilfe Steyr) anlangt, so haben die Überprüfungen ergeben, daß die im geringen Ausmaß für die Volkshilfe geleisteten Arbeitsstunden (durchschnittlich drei Stunden wöchentlich) von der betroffenen Bediensteten in ihrer Freizeit wieder eingearbeitet wurden.

- 3 -

Zu 3:

Der Verfahrenseinstellung gingen umfangreiche Erhebungen der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich voraus, wobei insbesondere die Buchführung und die bezughabenden Unterlagen der Volkshilfe Steyr selbst sowie die Buchhaltung und die Belege sämtlicher involvierten Organisationen (die SPÖ-Bezirksorganisation Steyr, die SPÖ-Sektionen der Stadt Steyr sowie der SPÖ nahestehende Kultur- und Sportvereinigungen) überprüft und informierte Vertreter dieser Organisationen zum Sachverhalt vernommen wurden. Zum Faktum "Personalsubvention" wurden die betroffene Magistratsbedienstete und der Magistratsdirektor der Stadt Steyr einvernommen.

Zu 4:

Ich verweise auf die angeschlossenen Kopien der schriftlichen Berichte der Staatsanwaltschaft Steyr und der Oberstaatsanwaltschaft Linz.

Darüber hinaus wurden auf Grund der parlamentarischen Anfrage vom 23.10.1990, Zahl 6072/J-NR/1990, folgende fernmündliche Berichte erstattet: Der Leiter der Staatsanwaltschaft Steyr teilte am 5.12.1990 in Ergänzung zum schriftlichen Bericht vom 14.11.1990 mit, daß nach einer in der Zwischenzeit eingelangten schriftlichen Mitteilung des Rechnungshofes der die vorliegende Angelegenheit betreffende Bericht des Rechnungshofes noch nicht fertiggestellt sei und daß über das Einlangen dieses Berichtes sofort fernmündlich berichtet werde. Am 20.12.1990 gab der Leiter der Staatsanwaltschaft Steyr bekannt, daß der Rechnungshofbericht am selben Tag bei der Staatsanwaltschaft Steyr eingelangt sei.

- 4 -

Zu 5:

Der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Komar war an der Erstellung des Abschlußberichtes der Oberstaatsanwaltschaft Linz vom 11.9.1991 nicht beteiligt. Im übrigen hat er die Vorlageberichte vom 5.11.1990, 19.11.1990, 7.1.1991 und 10.5.1991 sowie den vom Sachbearbeiter Oberstaatsanwalt Dr. Ded verfaßten und in der Folge vom Bundesministerium für Justiz genehmigten Vorhabensbericht vom 2.7.1991, in welchem die Oberstaatsanwaltschaft Linz dem Bundesministerium für Justiz vorschlug, das Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Steyr (Bericht vom 13.6.1991) nicht zu genehmigen, sondern der genannten Behörde weitere sicherheitsbehördliche Erhebungen aufzutragen, unterfertigt (auf die beiliegenden Kopien der Berichte darf hingewiesen werden).

Zu 6:

Ich habe im Zusammenhang mit dem Verfahren um die Volkshilfe Steyr keine Weisung erteilt.

Zu 7:

Meinen Informationen zufolge hat es in der gegenständlichen Strafsache keine Interventionen gegeben.

Zu 8:

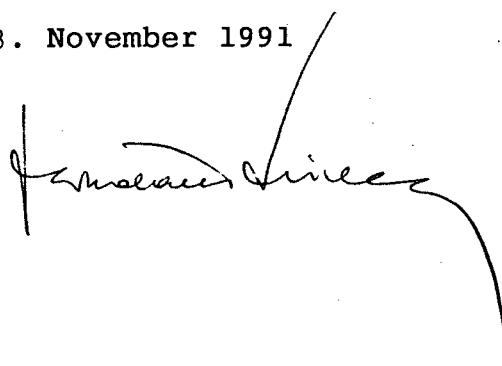
Im Hinblick auf die in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit vermehrt auftretenden kritischen Äußerungen, die einen Zusammenhang zwischen der bestehenden oder vermuteten Zugehörigkeit eines Organwalters der Justiz zu einer politischen Partei und seiner Amtsausübung herstellen, bin ich grundsätzlich für eine Zurückhaltung von Richtern und staatsanwaltschaftlichen Beamten, wenn es um öffentliche Äußerungen im parteipolitischen Zusammenhang geht. Dieser Standpunkt findet auch seine Bestätigung in

- 5 -

der jüngsten Novelle zum Richterdienstgesetz, BGBI.Nr. 259/1990, mit der u.a. der § 63 Abs. 2 RDG neu gefaßt worden ist. Ich glaube, ein solcher Standpunkt verdient allgemein Beachtung, auch wenn, wie im vorliegenden Fall, nach der Stellungnahme des Betroffenen eine persönliche Wertschätzung für einen bestimmten Mandatar einer wahlwerbenden Gruppe im Vordergrund gestanden haben mag.

28. November 1991

Beilagen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans-Joachim Kneissl". The signature is written in a cursive style with a vertical line extending upwards from the top left of the letters.



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Linz

BEILAGEN

Linz, am 5. November 1990

Gruberstraße 20
A-4020 Linz

Briefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 274

Telefon
073 2/27 02 51-0

Sachbearbeiter Dr. Ded

Klappe 274 DW

Z. 5263/90

An das

Bundesministerium für Justiz

W I E N

DUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	- 7. NOV. 1990
71.511/2-IV 2/90	
Zahl	1 fach. 2 Blg. Akten

Betrifft: Strafanzeige gegen den Bürgermeister
der Stadt Steyr Heinrich SCHWARZ ua
wegen §§ 302 Abs 1 ua StGB

In der Anlage wird der Bericht der Staatsanwaltschaft
Steyr vom 31. 10. 1990 samt Beilage vorgelegt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

Wolfgang

1 Bericht

1 Beilage



21.12.90

REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Steyr
2 St 891/90

Steyr, am 31.10.1990

Spitalskystraße 1
A-4400 Steyr

Briefanschrift
A-4400 Steyr, Postfach 207

An die
Oberstaatsanwaltschaft

Telefon
072 52/27 8 11-0*

4010 Linz

Oberstaatsanwaltschaft Linz

Sachbearbeiter Dr. Enzenbrunner
Klappe 306 (DW)

Eingel. am - 5. NOV. 1990 Uhr
.....fach, mit.....Beilagen.....Akt

Betrifft: Strafanzeige gegen den Bürgermeister
der Stadt Steyr Heinrich Schwarz ua.wegen
§§ 302 Abs 1 ua.StGB

Bezug: § 8 Abs 1 StAG

Anlage: Ablichtung der Strafanzeige

In einer an die Staatsanwaltschaft Linz gerichteten und sodann anher abgetretenen, nicht unterfertigten Anzeige der "Grünen Alternative OÖ namens Rudi Anschober" werden der Bürgermeister der Stadt Steyr Heinrich Schwarz, der inzwischen zurückgetretene OÖ Landesrat Ing. Hermann Reichl und die Abgeordnete zum OÖ Landtag Edeltraud Schreiberhuber der Untreue, des Betruges und des Amtsmißbrauches verdächtigt. Die Sachverhaltsdarstellung beruft sich dabei auf einen Artikel der Wochenzeitschrift "Profil" über die Ergebnisse der Rechnungshofprüfung der Volkshilfe-Bezirksorganisation Steyr, wonach Subventionsgelder widmungswidrig zur Parteienfinanzierung abgezweigt worden seien.

Die zitierte Veröffentlichung hat kurzfristig ein breites Medienecho und politische Diskussionen ausgelöst und zum Rücktritt des Landesrates Ing. Hermann Reichl geführt.

Zur Erlangung eines fundierten Ansatzes

für die Beurteilung, ob ein strafbarer Tatbestand in Betracht kommt, wurde der Rechnungshof um die Übermittlung der bezughabenden Überprüfungsergebnisse ersucht. Diesem Schritt zur Faktenfindung steht die Immunität der Landtagsabgeordneten Edeltraud Schreiberhuber nicht entgegen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

A handwritten signature consisting of stylized, cursive letters that appear to begin with 'W' and end with 'M'.



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Linz

Jv 1820 - 1/90

An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

Linz, am 19. November 1990

Gruberstraße 20
A-4020 Linz

Briefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 274

Telefon
0 73 2/27 02 51-0

Sachbearbeiter

Klappe DW:

Betrifft: Parlament. Anfrage

Zu Z.71.511/l-IV 2/90

In Entsprechung des Erlasses vom 31. Oktober 1990 wird in der Anlage der Bericht der Staatsanwaltschaft Steyr vorgelegt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft :

1 Beilage

Ab. v. 5.12.90

ESTA A. Weiß fahlt
auf Auffrage in Er-
weiterung des ange-
kündigten Berichtes
dienstlichen Re-
chtes nur, soweit
mit einer in der
Rechtsprechung erfor-
derlichen Dokumente.

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Angel.	20. NOV. 1990
71.511/3-IV 2/90	1 fach. 1 Blg. Akten

Entsprechend des RT ist die vor-
gesetzte Beigabeurkundet betr. Bericht
des RT wird nicht festgelegt sei. Da-
her ist die Steyrer Anklage über den
Bericht des Berichtes sofort
zu benennen.

Kerl

Felix Herrmann

*Einschlag
20.11.90*

Viel



1820-1 /P.
SSR 140-2

REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Steyr
2 St 891/90

Steyr, am 14.11.1990

Spitalskystraße 1
A-4400 Steyr

Briefanschrift
A-4400 Steyr, Postfach 207

An die

Telefon
0 72 52/27 8 11-0*

Oberstaatsanwaltschaft

Oberstaatsanwaltschaft Linz Sachbearbeiter Dr. Enzenbrunner

4010 Linz

Eingeil am 1.9.1990 Klippe 306 (DW)
2 fache mit 5 Beilagen Akt

Betrifft: Strafanzeige gegen den Bürgermeister
der Stadt Steyr Heinrich Schwarz ua.
wegen §§ 302 Abs 1 ua. StGB -
Parlamentarische Anfrage

Bezug: Erlaß der OSTA Linz vom 13.11.1990,
Jv 1820 - 1/90 und Vorbericht vom
31.10.1990

In Beantwortung der dem Erlaß ange-
schlossenen Parlamentarischen Anfrage wird berichtet:

1.) Die Presseberichte im Zusammenhang
mit angeblichen Prüfungsergebnissen des Rechnungshofes
bezüglich aufklärungsbedürftiger finanzieller Ver-
flechtungen zwischen der Volkshilfe und der SPÖ Bezirks-
organisation Steyr und eine darauf gegründete Anzeige
der Grünen Alternative, Landesorganisation OÖ, wurden
zum Anlaß genommen, am 31.10.1990 den Rechnungshof um

die Übersendung dieser Prüfungsergebnisse zu ersuchen.

2.) Mit Schreiben vom 8.11.1990 teilte der Rechnungshof hiezu mit, daß er aufgrund der Personal- und Belastungssituation nicht in der Lage sei, diesem Ersuchen unverzüglich zu entsprechen, kündigte aber die Übermittlung eines Prüfungsberichtes innerhalb des Zeitraumes von einem Monat an.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:





REPUBLIC ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Linz

An das

Bundesministerium für Justiz

W I E N

Linz, am 7. Jänner 1991

Gruberstraße 20

A-4020 Linz

Briefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 274

Telefon
0 73 2/27 02 51-0

Sachbearbeiter Dr. Ded
Klappe 274 DWI

Z. 80/91

Betrifft: Strafanzeige gegen den Bürgermeister
der Stadt Steyr Heinrich SCHWARZ ua

Im Nachhang zum ha. Bericht vom 5. 11. 1990 wird in der
Anlage der Bericht der Staatsanwaltschaft Steyr vom 27. 12. 1990
vorgelegt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

1 Bericht

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
1. 1. 1991	1. 1. 1991
71.511/6-IV 2/91	
1	1
aktion	

Zwischenbericht:

Der bezüglichende Bericht des
Rechnungshofes ist bei der
Stadt Steyr eingelangt, ehe
zunächst die Stellungnahme
der Stadt Steyr sicherten.
wirbel.

- 9. JAHN. 1991

27:

Herrn

Einlegen

9. Jänner 1991

Dok. 1.0

10.1.91
G. Steyr

Kd. 1.0



71.80 P1-2

Steyr, am 27.12.90

REPUBLIK ÖSTERREICH**Staatsanwaltschaft Steyr Oberstaatsanwaltschaft Linz**
Spitalskystraße 1
A-4400 Steyr

2 St 891/90

Eingel. am 2.12.90 Uhr
Briefanschrift
fach, mit Beilegen A-4400 Steyr, Postfach 207

An die

Telefon

Oberstaatsanwaltschaft

072 52/27 8 11-0*

4010 Linz

Sachbearbeiter Dr. Enzenbrunner

Klappe 306 (DW)

Betrifft: Strafanzeige gegen den Bürgermeister
der Stadt Steyr Heinrich Schwarz ua.

Bezug: Erlaß der OSTA Linz vom 13.11.1990,
Jv 1820-1/90, ha. Vorberichte vom 31.10.1990
und 14.11.1990

Am 20.12.1990 übermittelte der Rechnungshof das Ergebnis der Überprüfung der Verwendung öffentlicher Mittel durch die Volkshilfe Steyr.

Danach hat die Volkshilfe Steyr in den Jahren 1977 bis 1989 von der Stadt Steyr Subventionen in Höhe von S 720.000,-- und vom Land Oberösterreich in der Höhe von S 372.000,-- erhalten und diese Gelder sowie die Ergebnisse von Haussammlungen und sonstige Erträge teils für Einzelunterstützungen, zur Rücklagenbildung, für sonstige Ausgaben und für Zahlungen an die SPÖ Steyr sowie ihr nahestehende Organisationen verwendet.

Die Entscheidungen über die Vergabe der Mittel traf nach Lage des Falles der Bezirksparteivorstand der SPÖ, der Volkshilfeausschuß oder der geschäftsführende Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Begründet wird die seit Jahren gepflogene Vergabepraxis seitens der Verantwortlichen damit, daß die Volkshilfe Steyr mangels einer entsprechenden Organisation allein nicht in der Lage ge-

wesen wäre, die Betreuung sozial Schwacher wirksam durchzuführen.

Aus den vorgelegten Belegen geht nach Auffassung des Rechnungshofes lediglich der Nachweis des Geldflusses, nicht jedoch die tatsächliche Verwendung der überwiesenen Geldmittel hervor, weshalb diese Unterlagen für den Nachvollzug der sozialen Verwendung der überwiesenen Beträge nicht ausreichten.

Die Stadt Steyr gab sich bei Gewährung der Subventionen neben dem Ansuchen mit einem bloßen Bericht über die Tätigkeit der unterstützten Organisationen zufrieden, was damit begründet wird, daß die Stadt Steyr nicht über Subventionsrichtlinien verfügte.

Das Land Oberösterreich gewährte die Subventionen unter genauen Angaben des Verwendungszweckes und der Nachweispflicht. Die Volkshilfe Steyr übermittelte dem Land OÖ stets im nachhinein eine Namensliste der unterstützten Personen mit den dazugehörigen Belegen, welche vom Amt der OÖ Landesregierung jeweils als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Subventionen anerkannt wurde. Wie der Rechnungshof jedoch feststellte, anerkannte das Amt der OÖ Landesregierung auch Belege über die Unterstützung von Veranstaltungen SPÖ-naher Organisationen.

Im Begleitschreiben zum Prüfergebnis teilt der Rechnungshof mit, daß dieses Prüfungsergebnis dem Bürgermeister der Stadt Steyr gleichzeitig zur Stellungnahme übermittelt wurde und verbindet dies mit der Zusage, eine allfällige Stellungnahme der Stadt Steyr und eine allenfalls erforderliche Gegenäußerung des Rechnungshofes im Nachhang anher zu übersenden.

Da es zielführend erscheint, zunächst die Stellungnahme der Stadt Steyr und eine allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes abzuwarten, wurde der Akt auf 1.3.1991 kalendiert.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:





REPUBLIC ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Linz
Jv 754 - 1/91

An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
eingel.	13. MAI 1991
71.511/8-IV 2/91 • 1 Blatt	
Zahl	1 Akten

Linz, am 10. Mai 1991

Gruberstraße 20
A-4020 Linz

Briefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 274

Telefon
0 73 2/27 02 51-0

Sachbearbeiter

Klappe DWI

Betrifft: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
Dr. Gugerbauer und Genossen vom 25. 4. 1991

In Entsprechung des Erl.d.BMfJ Wien vom 2. 5. 1991,
z. 71.511/7-IV 2/91, wird in der Anlage der Bericht der
Staatsanwaltschaft Steyr vom 7. 5. 1991, Jv 263 - 1/91 vorgelegt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:

i.V.:

1 Beilage

<Rechtskramau>

2



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Steyr
Jv 263- 1/91

JF 77 - 1/91
Steyr, am 7.5.1991

Spitalskystraße 1
A-4400 Steyr

Briefanschrift
A-4400 Steyr, Postfach 207
Telefax 27 8 10 KL 505

Telefon
0 72 52/27 8 11-0*

4010 Linz

Oberstaatsanwaltschaft Linz Sachbearbeiter

Einget. am 1. 5. 1991 Ute Klappe 306 (DW)
..... fachl. mit..... Beilagen..... Akt

Betrifft: Parlamentarische Anfrage der Abgeordneten

Dr. Gugerbauer und Genossen vom 25.4.1991

Bezug: Erlass der OSTA Linz vom 6.5.1991,

Jv 754 - 1/91

Zu den Fragen 1. bis 3. der Parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. Gugerbauer und Genossen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Am 30.10.1990 langte eine auf Presseberichte über angebliche Unzukämmlichkeiten bei der Volkshilfe Steyr gestützte Anzeige der Grünen Alternative OÖ gegen den Bürgermeister der Stadt Steyr Heinrich Schwarz, den inzwischen zurückgetretenen OÖ Landesrat Ing. Hermann Reichl und die Abgeordnete zum OÖ Landtag Edeltraud Schreiberhuber wegen Verdachtes der Untreue, des Betruges und des Amtsmißbrauches ein, welche unter der Zahl 2 St 891/90 registriert wurde. Zur Erlangung eines fundierten Ansatzes für die Beurteilung, ob ein strafbarer Tatbestand in Betracht komme, wurde der Rechnungshof um Übersendung der

Ergebnisse der laufenden Überprüfung ersucht.

Am 20.12.1990 traf das Ergebnis der Überprüfung der Verwendung öffentlicher Mittel durch die Volkshilfe Steyr, Zl.0660/86-SL IV/90 des Rechnungshofes, ein.

2. Der Rechnungshof stellt fest, daß aus den eingesesehenen Unterlagen der Volkshilfe Steyr lediglich der Nachweis des Geldflusses, nicht jedoch die tatsächliche Verwendung der überwiesenen Gelder hervorgehe, weshalb die Unterlagen für den Nachvollzug der sozialen Verwendung der überwiesenen Beträge nicht ausreichten.

Im Begleitschreiben zum Prüfbericht teilte der Rechnungshof mit, daß dieses Prüfergebnis dem Bürgermeister der Stadt Steyr gleichzeitig zur Stellungnahme übermittelt wurde und verband dies mit der Zusage, eine allfällige Stellungnahme der Stadt Steyr und eine allenfalls erforderliche Gegenäußerung des Rechnungshofes im Nachhang anher zu übersenden.

Um dem Grundsatz des beiderseitigen Gehörs zu entsprechen, wurde es für zielführend erachtet, zunächst das Vorliegen dieser Stellungnahmen abzuwarten, zumal keine Gefahr im Verzug bestand und vom Sekretariat des Bürgermeisters der Stadt Steyr mitgeteilt wurde, daß die Stadt Steyr vom Recht auf Stellungnahme Gebrauch machen werde.

Dieses Vorgehen wurde dem Bundesministerium für Justiz mit Bericht vom 27.12.1990 zur Kenntnis gebracht.

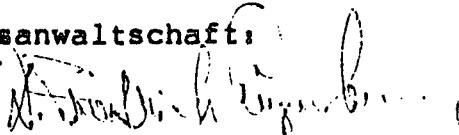
Das Einlangen der Stellungnahme und Gegenäußerung wurde in der Folge kalendermäßig und durch telefonische Anfragen beim Rechnungshof überwacht und kann damit laut Zusage von RH Sektionschef Dr. Petrik Mitte Mai 1991 gerechnet werden.

- 3 -

3. Das Verfahren 2 St 891/90 wurde von Anbeginn als Strafsache von besonderem öffentlichen Interesse behandelt, sodaß jeder Verfahrensschritt der Revision des Leitenden Staatsanwaltes Hofrat Dr. Hans Weiß unterlag und gemäß dem § 8 Abs 1 StAG dem Bundesministerium für Justiz im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Linz berichtet wurde.

EStA Dr. Friedrich Enzenbrunner ist Mitglied des Bundes Sozialistischer Akademiker, ein Naheverhältnis ("Duzbekannter") besteht zu keiner der angezeigten Personen. Anders lautende entstellende Veröffentlichungen, die geeignet waren, in der öffentlichen Meinung Zweifel an seiner Objektivität zu erwecken, haben EStA Dr. Friedrich Enzenbrunner veranlaßt, am 6.5.1991 um die Entbindung von der weiteren Bearbeitung dieser Strafsache zu ersuchen.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

i.v. 

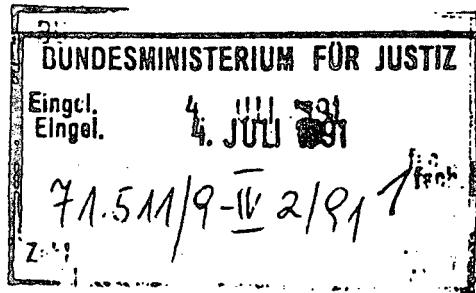
9/91



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Linz

An das**Bundesministerium für Justiz**WienLinz, am **2. Juli 1991**Gruberstraße 20
A-4020 LinzBriefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 274Telefon
0 73 2/27 02 51-0

Dr. Ded
Sachbearbeiter
Klappe 274 DWI

Z. 3061/91

Betrifft: Strafanzeige gegen den Bürgermeister
der Stadt Steyr Heinrich SCHWARZ ua
wegen §§ 302 Abs 1 ua StGB

Im Nachhang zum ha. Bericht vom 7. 1. 1991 wird in der Anlage der Bericht der Staatsanwaltschaft Steyr vom 13. 6. 1991 samt Beilagen und 2 Ordnern vorgelegt.

I) Stellungnahme**A) Subventionen der Stadt Steyr und des Landes OÖ an die Volkshilfe Steyr**

(1) Zufolge des Rechnungshofberichtes erzielte die "Volkshilfe Steyr" in der Zeit von 1977 bis 1989 (Überprüfungszeitraum) Gesamteinnahmen von rund 3 Mio. S. Hier von entfielen ca 1,1 Mio. S auf Subventionen der öffentlichen Hand, rund 1 Mio. S auf die der Volkshilfe Steyr verbliebenen Anteile der Haussammlungen und 0,9 Mio. S auf sonstige Erträge (Pkt. 1. 1. 3.). Die rund 1,1 Mio. S (genau S 1.092.000,-) an Subventionen gliedern sich in S 720.000,- von der Stadt Steyr und S 372.000,- vom Land OÖ (Anlage zum Rechnungshofbericht). Von den Gesamteinnahmen verwendete die "Volkshilfe Steyr" im genannten Zeitraum 0,9 Mio. S für Einzelunterstützungen, rd 0,3 Mio. S zur Rücklagenbildung, 0,4 Mio. S für sonstige Ausgaben und 1,4 Mio. S für Zahlungen an die SPÖ Steyr sowie ihr nahestehende Organisationen (Pkt. 1. 1. 4.).

- 2 -

(2) Bei den Aufwendungen für Einzelunterstützungen liegen wohl keine Anhaltspunkte dafür vor, daß diese zweckwidrig erfolgt wären, sodaß insoweit davon auszugehen ist, daß sie sozial-karitativen Zwecken zugeführt wurden (vgl Bestätigungen über Einzelunterstützungen in Ordner II). Auch bei der Verwendung zur Rücklagenbildung kann nicht von vornherein unterstellt werden, daß diese für künftige zweckwidrige Aufwendungen gebildet worden wären. Es ist daher auch insoweit mangels konkreter Verdachtsmomente von einer widmungsgemäßen Gebarung auszugehen. Demnach kann - gegenteilige Anhaltspunkte liegen nicht vor - angenommen werden, daß von der "Volkshilfe Steyr" zumindest etwa 1,2 Mio. S sozial-karitativen Zwecken zugeführt bzw für solche bereitgestellt wurden.

(3) Ferner ist zu bedenken, daß auch Unterstützungen an gewisse der SPÖ nahestehende Organisationen (zB Kinderfreunde und Pensionistenverband) für sozial-karitative Zwecke (zB Altentage, Kohlenaktion, Ferienaktion für bedürftige Kinder, Muttertagsveranstaltungen für Bedürftige) gewährt wurden. Wenngleich auch der Rechnungshof vermeint, daß aus den in Fotokopie vorgelegten Bestätigungen lediglich der Nachweis des Geldflusses, jedoch nicht die tatsächliche Verwendung der überwiesenen Geldmittel hervorgehe (Pkt. 1. 2.), ist anzumerken, daß die Empfänger jeweils den Erhalt der Beträge für einen bestimmten sozialen Zweck bestätigten (vgl zB S 529, 532, 559, 606 in Ordner II). Außerdem ist auch auf den bezughabenden Schriftverkehr (zB S 561, 610 in Ordner II) hinzuweisen. Es kann daher auch diesfalls - mangels gegenteiliger Hinweise - davon ausgegangen werden, daß auch in diesen Fällen die Zuwendungen sozial-karitativen Zwecken zugeführt wurden. Außerdem konnten bei dieser Sachlage die Übergeber darauf vertrauen, daß die Empfänger die erhaltenen Beträge auch tatsächlich für die von ihnen angegebenen Zwecke verwenden.

(4) Den in der Zeit von 1977 bis 1979 von der Stadt Steyr und dem Land OÖ gewährten Subventionen von insgesamt S 1.092.000,- steht daher zumindest ein Betrag von etwa 1,2 Mio. S gegenüber, den die "Volkshilfe Steyr" für sozial-karitative Zwecke verwendete, sodaß hinsichtlich der an der Subventionsvergabe beteiligten Entscheidungsträger des Landes OÖ und der Stadt Steyr, sohin auch hinsichtlich des - inzwischen zurückgetretenen Landesrates Ing. Hermann Reichl und des

- 3 -

Bürgermeisters der Stadt Steyr Heinrich Schwarz, ein Verdacht in Richtung § 302 StGB schon mangels Erfüllung der objektiven Tatseite als nicht vorliegend anzunehmen ist. Der Umstand, daß die Stadt Steyr keinen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der von ihr gewährten Subventionen verlangte, ist daher strafrechtlich nicht relevant.

B) Verwendung des Vermögens der "Volkshilfe Steyr" durch deren Entscheidungsträger

(1) Die "Volkshilfe Steyr" wurde bis zum Jahre 1989 in der Form der seinerzeitigen Sozialistischen Arbeiterhilfe geführt, ohne daß ein Verein bestand. Es handelte sich um eine vom übrigen Parteivermögen der SPÖ getrennte Vermögensmasse ohne Rechtspersönlichkeit, die jedoch nach außen als "Bezirksgruppe des ÖÖ Volkshilfe- und Wohlfahrtsverbandes" auftrat. Ihre Verwaltung oblag einem aus Mitgliedern des SPÖ-Bezirksparteivorstandes Steyr gebildeten Ausschuß (Volkshilfeausschuß), dessen Vorsitz der Bürgermeister der Stadt Steyr innehatte. Seit dem Jahre 1985 stand ihm eine geschäftsführende Vorsitzende zur Seite (Pkt. 1. 1. 2.). Die Entscheidung über Zuwendungen der "Volkshilfe Steyr" an die SPÖ (einschließlich Untergliederungen) traf der Bezirksparteivorstand. Über die Unterstützungen der nahestehenden Organisationen (insbesondere Kinderfreunde und Pensionistenverband) verfügte der Volkshilfeausschuß selbst. Einzelunterstützungen wurden in der Regel von der geschäftsführenden Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ausbezahlt und darüber dem Ausschuß berichtet (Pkt. 1. 1. 5.). Wenngleich auch bis zum Jahre 1989 rechtlich kein Verein bestand und es daher auch keine Vereinsstatuten gab, war jedoch für alle Beteiligten unzweifelhaft, daß die Gelder nur für sozial-karitative Zwecke verwendet werden durften. Erst am 28. 8. 1989 konstituierte sich der Verein "ÖÖ Sozialhilfe- und Wohlfahrtsverein Volkshilfe, Bezirksverein Steyr" mit dem Sitz in Steyr als Zweigverein des Landesvereines "ÖÖ Sozialhilfe- und Wohlfahrtsverein Volkshilfe" mit einem eigenen Vorstand (S 170 in Ordner I) und Vereinssatzungen.

(2) Wenngleich auch die "Volkshilfe Steyr" bis 1989 rechtlich gesehen kein Verein war, so stand doch eine eigene Vermögensmasse, wenngleich ohne Rechtspersönlichkeit, zur Verfügung, deren Verwendung

- 4 -

unzweifelhaft nur für sozial-karitative Zwecke zulässig war. Die Entscheidungsträger, die darum wußten, hatten im Sinne dieses Auftrages diese Vermögensmasse zu verwalten; sie sind daher nicht nur als deren Verwahrer, sondern als deren Verwalter mit manipulativen Kompetenzen anzusehen. Seit der Vereinsgründung im August 1989 kam dieser Aufgabenbereich den statutenmäßig zuständigen Vorstandsmitgliedern zu. Im Falle widmungswidriger und sohin auftragswidriger Verwendung des Vermögens stellt sich für die Entscheidungsträger die Frage der Erfüllung des Tatbestandes des § 153 StGB.

(3) Zufolge des Rechnungshofberichtes wurden in der Zeit von 1977 bis 1989 1,4 Mio. S für Zahlungen an die SPÖ Steyr sowie ihr nahestehende Organisationen verwendet, wobei ab dem Jahre 1988 die Zahlungen an die SPÖ Steyr stark zurückgingen, sowie 0,4 Mio. S für sonstige Ausgaben (Pkt. 1. 1. 4.). Vom Rechnungshof wurde die tatsächliche Verwendung dieser Zuwendungen und Ausgaben nicht überprüft. Aus der von der Steuerberatungsgesellschaft Grünberger-Katzmayr-Zwettler am 11. 4. 1990 vorgenommenen "Unterschlagungsprüfung" betreffend den Zeitraum 1987 bis 1989 ergibt sich, daß die Buchhaltung und die Belege in Ordnung sind, jedoch auch, daß Zahlungen direkt an SPÖ-Organisationen erfolgten, wobei bemängelt wurde, daß die "Volkshilfe Steyr" von der SPÖ-Bezirksorganisation keinen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung forderte (S 144 f in Ordner I).

(4) Es ist daher erforderlich, daß die Verwendung der an die SPÖ Steyr sowie ihr nahestehende Organisationen (wenngleich auch gewisse Organisationen die Subventionen offenbar widmungsgemäß verwendeten - vgl oben A) (3)) erfolgten Zahlungen von 1,4 Mio. S und der sonstigen Ausgaben von 0,4 Mio. S sowie die Verantwortlichkeit der hiefür zuständigen Entscheidungsträger der "Volkshilfe Steyr" durch sicherheitsbehördliche Erhebungen noch abgeklärt wird; außerdem wird zu klären sein, inwieweit in diesem Umfang die Entscheidungsträger der "Volkshilfe Steyr" ident sind mit den Funktionären der SPÖ Steyr sowie der ihr nahestehenden Organisationen, die über die von der "Volkshilfe Steyr" ergangenen Zuwendungen verfügten, was wohl für die Beurteilung des Wissensstandes über die tatsächliche Verwendung dieser Zuwendungen wesentlich erscheint. Insoweit Personen involviert sind, denen aufgrund ihres Abgeordnetenmandates Immunität zukommt (zB LAbg. Gertrude

- 5 -

Schreiberhuber), werden diese zunächst aus den sicherheitsbehördlichen Erhebungen auszuklammern sein. Über die Stellung eines Auslieferungsbegehrns wird erst nach Abschluß der übrigen Erhebungen zu entscheiden sein.

(5) Der Rechnungshof zeigt auf, daß von der "Volkshilfe Steyr" im Jahre 1985 S 20.000,- an SPÖ-Mandatare überwiesen wurden (Pkt. 1. 1. 7.). Hiezu wurde in der Äußerung des Bürgermeisters der Stadt Steyr Heinrich Schwarz vom 28. 2. 1991 dargelegt, daß es sich bloß um einen buchhalterischen Formfehler infolge einer irrtümlich durchgeföhrten Fehlbuchung handle. Auch diese Darlegung erscheint überprüfungsbedürftig, zumal die Überweisung tatsächlich auf das Konto "SPÖ - Mandatare" erfolgte. Ferner erscheint es zweifelhaft, ob die Subvention von Sportvereinen sozial-karitativen Zwecken unterstellt werden kann.

C) "Personalsubvention" durch die Stadt Steyr an die "Volkshilfe Steyr"

(1) Im Rechnungshofbericht wird aufgezeigt, daß die laufenden Geschäfte der "Volkshilfe Steyr" - mit Ausnahme der Buchhaltung - von der Magistratsbediensteten der Stadt Steyr Gertrude Schreiberhuber, die seit 1989 dem ÖÖ Landtag als Abgeordnete angehört, auch in der Dienstzeit abgewickelt wurden, wofür sie ein erhebliches Ausmaß ihrer Dienstzeit aufwenden mußte (Pkt. 7. 1. 2.). Ihr standen hiefür auch die Einrichtungen des Magistrates zur Verfügung; auch waren die aktuellen Unterlagen der "Volkshilfe Steyr" im Amtsraum der Genannten untergebracht (Pkt. 7. 1. 3.). Der Bürgermeister der Stadt Steyr Heinrich Schwarz, der auch als Vorgesetzter und Dienstgebervertreter der Genannten anzusehen ist, führte hiezu in der Stellungnahme der Stadt Steyr vom 28. 2. 1991 aus, daß Gertrude Schreiberhuber dann, wenn sie in der Dienstzeit Agenden der "Volkshilfe Steyr" abgewickelt habe, was zeitlich nur einen äußerst geringen Umfang umfaßt habe, als Ausgleich unentgeltlich Überstunden geleistet habe. In der Gegenäußerung hiezu konnte sich der Rechnungshof der vom Bürgermeister Heinrich Schwarz vertretenen Auffassung einer lediglich geringfügigen Beeinträchtigung der dienstlichen Aufgabenerfüllung der Magistratsbe-

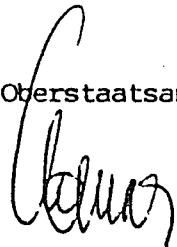
- 6 -

diensteten durch ihre Arbeit für die "Volkshilfe Steyr" nicht anschließen. Es erscheint daher erforderlich, daß auch dieser Komplex durch sicherheitsbehördliche Erhebungen (zB Beischaffung bezughabender Aufzeichnungen, Einvernahme der Gertrude Schreiberhuber als Auskunfts-person) abgeklärt wird.

II) Vorhaben

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz beabsichtigt daher, die Staatsanwaltschaft Steyr anzuweisen (§ 29 Abs 1 StAG), zunächst im Umfang der Ausführungen zu ~~B1~~(4) und (5) sowie ~~B1~~ sicherheitsbehördliche Erhebungen zu veranlassen, wobei zweckmäßigerweise damit die Sicherheitsdirektion für OÖ beauftragt werden sollte, und sodann neuerlich über das beabsichtigte Vorgehen unter Aktenanschluß anher zu berichten.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



1 Bericht

Beilagenkonv.

2 Ordner

AV.v. 8.7.81

OSRA Dr. DED teilt für Schreibfehler
in der 3. Zeile des letzten Abs. des
OSIA-Ber. (1. oben) auf und erachtet
seine Korrektheit i.K.W.





REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Steyr
 ? St. 891/90

Z1.306191 P7-5

An die
Oberstaatsanwaltschaft
 4010 Linz

Oberstaatsanwaltschaft Linz
 Eingel. am 17. JUNI 1991 Uhr
 Sach, mit Bellagen Loui Akt

Steyr, am 13.6.1991

Spitalskystraße 1
 A-4400 Steyr

Briefanschrift
 A-4400 Steyr, Postfach 207
 Telefax 27 8 10 KL 505

Telefon
 0 72 52/27 8 11-0*

Sachbearbeiter Dr. Kainzunteregg

Klappe 307 (DW)

Betrifft: Strafanzeige gegen den Bürgermeister der
 Stadt Steyr, Heinrich Schwarz, ua. wegen
 §§ 302 Abs 1 ua. StGB

Bezug: Erlaß der OSTA Linz vom 13.11.1990,
 Jv 1820-1/90, ha. Vorberichte vom 31.10., 14.11.
 und 27.12.1990

Anlage: Ablichtung der Strafanzeige, der Berichte des
 Rechnungshofes vom 13.12.1990 und 21.5.1991, der
 Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Steyr
 vom 28.2.1991, der Statuten des Vereines "Ober-
 österreichischer Sozialhilfe- und Wohlfahrtsverein
 Volkshilfe, Bezirksverein Steyr", des Gutachtens
 des Landesverbandes der OÖ Volkshilfe und von
 Sitzungsprotokollen des Stadt senates Steyr

In einer am 30.10.1990 eingelangten, nicht
 unterfertigten Anzeige der "Grünen Alternative Oberöster-
 reichs" namens Rudi Anscheber wurden der Bürgermeister der
 Stadt Steyr Heinrich Schwarz, der inzwischen zurückgetretene
 oberösterreichische Landesrat Ing. Hermann Reichl und die
 Abgeordnete zum Oberösterreichischen Landtag Edeltraud
 Schreiberhuber "der Untreue, des Betruges und des Amtsmiß-
 brauches" verdächtigt.

In der Anzeige wurde auf eine Veröffent-

lichung in der "Wochenzeitschrift "Profil" über die Ergebnisse der Rechnungshofprüfung der Volkshilfe-Bezirksorganisation Steyr verwiesen, woraus nach Ansicht der Anzeiger eine "Parteienfinanzierung durch Subventionsgelder in der Höhe hunderttausender Schilling" nachgewiesen sei. Es wurde daraufhin der Rechnungshof um die Übermittlung der bezughabenden Überprüfungsergebnisse ersucht. Der entsprechende Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Überprüfung der Verwendung öffentlicher Mittel durch die Volkshilfe Steyr langte am 20.12.1990 ein. Die in der Übersendungsnote angekündigte, mit 28.2.1991 datierte Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Steyr und die dazu erstattete, mit 21.5.1991 datierte Gegenäußerung des Rechnungshofes wurden am 3.6.1991 anherübermittelt.

I. Rechnungshofberichte und Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Steyr:

1. Rechnungshofbericht vom 13.12.1990, Zl. 0660/86-SL IV/90:

Im Auftrag des "Vereins für soziale Arbeit Steyr" und der SPÖ Steyr-Nord-Nordwest wurde diesem Bericht bestanden die Aufgaben der "Volkshilfe Steyr", darin finanzielle Mittel zur Erfüllung der sozialen und caritativen Aufgaben der SPÖ bereitzustellen. Nach den Kassenberichten erzielte die "Volkshilfe Steyr" im Überprüfungszeitraum von 1977 bis 1989 Gesamteinnahmen von rund 3 Millionen Schilling. Hier von entfielen ca. 1,2 Mio. Schilling auf Subventionen der öffentlichen Hand. Rund 1 Million Schilling auf die der "Volkshilfe Steyr" verbliebenen Anteile der Haussammlungen und 0,9 Millionen Schilling auf sonstige Erträge (Punkt 1.1.3). Die Förderungen der öffentlichen Hand gliedern sich in Subventionen durch die Stadt Steyr in Höhe von insgesamt 720.000,-S und des Landes Österreich in Höhe von insgesamt 372.000,-S (Punkt 1.1.4 und Anlage). Die "Volkshilfe Steyr" verwendete rund 0,9 Millionen Schilling für Einzelunterstützungen, rund 0,3 Millionen Schilling zur Rücklagenbildung, rund 0,4 Millionen Schilling für sonstige Ausgaben und rund

1,4 Millionen Schilling für Zahlungen an die SPÖ Steyr sowie nahenähestehende Organisationen (Punkt 1.1.4). Die Entscheidung aus "Volkshilfe Steyr" über die Vergabe der Subventionen an die SPÖ (einschließlich Untergliederungen) traf der Bezirksparteivorstand der SPÖ. Über diese Unterstützungen der nahenähestehenden Organisationen (insbesondere Kinderfreunde und Pensionistenverband der SPÖ) verfügte der Volkshilfeausschuß selbst. Einzelunterstützungen wurden in der Regel von den geschäftsführenden Vorsitzenden, Abgeordneten zum Oberösterreichischen Landtag Edeltraud Schreiberhuber, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Bürgermeister Heinrich Schwarz ausbezahlt und darüber dem Ausschuß berichtet (Punkt 1.1.5). Begründet wurde diese seit Jahren gepflogene Vergabepraxis seitens der Verantwortlichen damit, daß die "Volkshilfe Steyr" mangels einer entsprechenden Organisation allein nicht in der Lage gewesen wäre, die Betreuung sozial schwacher wirksam durchzuführen. Verwendungsnachweise wären seitens der "Volkshilfe Steyr" deshalb nicht verlangt worden, weil die organisatorische Einbindung in die SPÖ und das damit verbundene Vertrauensverhältnis solche entbehrlich gemacht hätten (Punkt 1.1.6). Die "Volkshilfe Steyr" übergab den Beauftragten des Rechnungshofes für den Zeitraum 1983 bis 1989 Kopien von Ausgabenbelegen der Buchhaltung des SPÖ Bezirkssekretariates Steyr und mit diesem korrespondierend Kopien von Empfangsbestätigungen nahenähestehender Organisationen, auf denen als Zahlungszweck in der Regel die Verwendung der überwiesenen Mittel zu verschiedenen Feiern (Muttertag oder Weihnachten) angegeben war (Punkt 1.1.8). Nach Meinung des Rechnungshofes geht aus diesen vorgelegten Kopien lediglich der Nachweis des Geldflusses, jedoch nicht die tatsächliche Verwendung der überwiesenen Geldmittel hervor, weshalb diese Unterlagen für den Nachvollzug der sozialen Verwendung der überwiesenen Beträge nicht ausreichten (Punkt

(4.1.1) (b) 11.a): Zu den von der Stadt Steyr gewährten Subventionen bemängelt der Rechnungshof zum einen das Fehlen von Subventionsrichtlinien der Stadt Steyr, sodaß dieser als Förderungsgeber durch die "Volkshilfe Steyr" kein Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel erbracht werden mußte (Punkte 3.1 und 3.2). Weiters wird bemängelt, daß aus den vorgelegten Unterlagen der Volkshilfe Steyr betreffend Auszahlung von Beträgen an SPÖ-nahe Organisationen lediglich der Nachweis des Geldflusses nicht jedoch die tatsächliche Verwendung der Geldmittel hervorgeht (Punkte 4.1 und 4.2). Hinsichtlich der Unterstützungszahlungen an Einzelpersonen stellt der Rechnungshof fest, daß sie in vielen Fällen Vertrauensleuten der SPÖ sowie ihr nahestehenden Organisationen zur Weiterleitung übergeben worden waren, wobei diese Auszahlungsform durch den Rechnungshof bemängelt wird, da die Unterstützungen für die Empfänger nicht ohne weiteres als solche der "Volkshilfe Steyr" erkennbar waren (Punkte 5.1 d und 5.2).

(4.1.1) (b) 11.b): Subventionen durch das Land Oberösterreich: Obwohl es kaum möglich ist, die einzelnen Stadtfinanzen des Landes Oberösterreich gewährte die Subventionen unter genauen Angaben des Verwendungszweckes und unter Nachweispflicht. Die "Volkshilfe Steyr" übermittelte dem Land Oberösterreich stets im nachhinein eine Namensliste der unterstützten Personen mit den dazugehörigen Belegen, welche vom Amt der OÖ Landesregierung jeweils als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Subventionen anerkannt wurde. Wie der Rechnungshof jedoch feststellt, anerkannte das Amt der OÖ Landesregierung auch Belege über die Unterstützung von Veranstaltungen SPÖ-naher Organisationen und vertritt der Rechnungshof die Meinung, daß aus diesen Belegen die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Subventionen des Landes nicht hervorging (Punkt 6.1.1, 6.1.2 und 6.2).

(4.1.1) (b) 11.c): Subvention in Höhe von S 20.000,--

an die SPÖ-Mandataren im Jahre 1985 (Punkt 1.1.7):
 Zu dieser Überweisung ist vorweg zu nehmen, daß diese durch die Äußerung des Bürgermeisters der Stadt Steyr dahin geklärt werden konnte, daß es sich hierbei um eine Unterstützung der SPÖ Steyr an 2 Sportvereine gehandelt hat, die irrtümlich von der "Volkshilfe Steyr" übernommen wurde und in der Folge von der "Volkshilfe" zur Refundierung angelangt. In seinem Bericht vom 21.5.1991 verweist er den Rechnungshof hiezu auch nur mehr darauf, daß diese Buchungsvorgänge die finanzielle Verflechtung zwischen der "Volkshilfe" und der SPÖ Steyr beweisen.

(siehe oben unter 1.bcd): "Personalsubvention" durch die Tätigkeit einer Magistratsbediensteten (Punkt 7.1.2-7.2):
 Hiezu bemängelte der Rechnungshof die jahrelange Tätigkeit der Magistratsbediensteten, Abgeordnete zum OÖ. Landtag Edeltraud Schreiberhuber für die "Volkshilfe Steyr" während deren Dienstzeit. Nach Meinung des Rechnungshofes wäre eine strikte Trennung der Aufgabenbereiche vorzunehmen gewesen und für diese Art einer "Personalsubvention" ein Beschluß des Gemeinderates und eine Ausweisung in den Rechenwerken erforderlich gewesen.

2. Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Steyr, Heinrich Schwarz, vom 28.2.1991:

Abbildung 50 aus In seiner Gegenäußerung nimmt der Bürgermeister der Stadt Steyr Stellung zu den vom Rechnungshof aufgezeigten Mängeln.

(siehe oben unter 2.a): Zu den von der Stadt Steyr gegebenen Subventionen:

Hierzu wird in der Gegenäußerung darauf hingewiesen, daß sich die Stadt Steyr bei der Subventionsgewährung an die Volkshilfe, die aus der ehemaligen "Sozialistischen Arbeiterhilfe" hervorging, sowohl von der früheren Bezeichnung als auch von der, der Stadt bekannten Zielsetzung her bewußt gewesen sei, daß es sich bei

der "Volkshilfe"; um keine Organisation zu handeln, die zwangsläufig in engerer Beziehung zur SPÖ steht. Da die "Volkshilfe Steyr" für Administrations- und Verteilung von Unterstützungen über keinen eigenen Verwaltungsapparat verfügte, wurde der bestehende Organisationsapparat der SPÖ "Steyr" kostenlos mitbenutzt. Durch zum Teil gegebene Personalunionen zwischen Funktionären der Stadt Steyr, der "Volkshilfe Steyr" und der SPÖ-Bezirksorganisation Steyr sei es, diesen Funktionären ohne weiteres möglich gewesen, die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Mittel ohne gesonderten Verwendungsnachweis festzustellen; weshalb auf detaillierte Verwendungsnachweise auch in manchen Fällen verzichtet werden könnte. (Antragstellerin: Anna Stöckl, 1. Stadträtin) Nach Ansicht der Stadt Steyr wird die nachweisliche Verwendung der Subventionen für beispielsweise Muttertags- oder Weihnachtsfeiern als durchaus ordnungsgemäß Nachweis der zweckenentsprechenden Verwendung der Mittel angesehen. (Antragstellerin: Anna Stöckl, 1. Stadträtin) 2. b): Zur Auszahlungsform an Einzelpersonen durch Vertrauensleute der SPÖ wird festgestellt, daß die Organe und Funktionäre der "Volkshilfe" in vielen Bereichen personell identisch mit denen der SPÖ-Organisationen waren und diese daher zwangsläufig mit der Auszahlung der Unterstützungsgelder betraut wurden.

2. c): Zur "Personalsubvention":

Dazu wird vom Bürgermeister der Stadt Steyr darauf verwiesen, daß die Abgeordnete zum OÖ Landtag Edeltraud Schreiberhuber grundsätzlich angewiesen war, die Agenden der "Volkshilfe" in ihrer Freizeit abzuwickeln. Da die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte der "Volkshilfe", insbesondere die Auszahlung von Einzelunterstützungen, nicht immer außerhalb der Dienstzeit möglich war, wurde dieser zugestanden, diese Tätigkeiten im Rahmen ihrer normalen Dienstzeit durchzuführen. Als Ausgleich verrichtete diese Magistratsbedienstete in aller Regel zur Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten Überstunden, die vom Magistrat der Stadt Steyr nicht vergütet wurden.

sonderne pauschal als Zeitausgleich gegen den für die Volks hilfetätigkeit aufgewendeten Anteil an der Dienstzeit auf gerechnet wurden.

II. Gegenüberstellung des Rechnungshofes vom 31.5.1991 mit dem Ergebnis dieser Arbeit:
II. Zur historischen Entwicklung, Auszüge aus dem Bericht des Rechnungshofes vom 31.5.1991:

Hiezu ist auszuführen, daß ein Verein "Sozialistischer Arbeiterhilfe" nicht existent ist. Eine derartige Personenvereinigung dürfte in den Jahren vor 1938 existiert haben. Wie viele andere Vereine in der Zeit von 1938 bis 1945 aufgelöst, wurde der Verein nach 1945 nicht mehr reaktiviert.

Erst am 28.8.1989 konstituierte sich der Verein "Oberösterreichischer Sozialhilfe- und Wohlfahrtsverein Volkshilfe, Bezirksverein Steyr" mit Sitz in Steyr als Zweigverein des Landesvereines "Oberösterreichischer Sozialhilfe- und Wohlfahrtsverein Volkshilfe".

Der Vorstand des Vereines bildete sich aus dem Vorsitzenden Heinrich Schwarz, zugleich Bürgermeister der Stadt Steyr, den geschäftsführenden Vorsitzenden, Abgeordneten zum ÖÖ Landtag Gertrude Schreiberhuber und den stellvertretenden Vorsitzenden Abgeordneten zum Landtag Maria Derflinger und Leopold Wippersberger, zugleich Vizebürgermeister der Stadt Steyr. Als Beisitzer fungierte unter anderem Landesrat Ing. Hermann Reichl.

Nach den Vereinsstatuten ist es Aufgabe der Bezirksgruppe, caritative Bestrebungen des Landesvereines zu unterstützen, Hilfe für in Not geratene Familien oder Einzelpersonen zu gewähren, wenn diese ihren notwendigen Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln und Kräften oder aus ihrem Einkommen nicht mehr bestreiten können und der Hilfe des Vereines bedürfen. Die Hilfe soll besonders dort und in jenen Fällen gewährt werden, wo ein

Eingreifender öffentlicher Wohlfahrtsbedarf der Einrichtung der Sozialversicherung nicht oder nicht mehr möglich ist (§ 2 Abs 2 der Satzungen).

Gemäß § 3 der Satzungen sind Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes freiwilliger Hilfstatigkeit auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege, Feststellung der in Betracht kommenden Hilfe und Empfehlung an den Landesverein, Gewährung von Geld- und Sachbeihilfen nach Maßgabe der Mittel des Bezirksvereines, Inanspruchnahme der Einrichtungen der Volkshilfe, Allgemeine soziale Dienste und Hilfe in Katastrophenfällen.

III. Rechtliche Würdigung

Bei dem oben eingangs ist darauf hinzuweisen, daß in der Anzeige der "Grünen Alternativen" nur auf den Artikel in der Wochenzeitschrift "Profil" über die Ergebnisse des Rechnungshofberichtes verwiesen wird. Vom Rechnungshof selbst wurde "wegen" des Verdachtes strafbarer Handlungen gegen Verantwortliche des Magistrates Steyr oder des Vereines "Volkshilfe Steyr" keine Anzeige erstattet. Bei rechtlichem Mit in die rechtlichen Erwägungen einzubeziehen ist auch ein im Auftrag des Oberösterreichischen Landesvereines der "Volkshilfe" eingeholtes Gutachten über die Gebärung der "Volkshilfe Steyr" vom 11.4.1990. Dieses Gutachten wurde als Beilage zum Rechnungshofbericht anher übermittelt. Die Prüfung umfaßte den Zeitraum 1987 bis einschließlich 1989 und wurde als "Unterschlagungsprüfung" geführt. Dieses Gutachten erbrachte das Ergebnis, daß Buchhaltung und Belege Volkshilfe Steyr mängelfrei sind. Auch in diesem Gutachten wird später vom Rechnungshof bemängelt und kritisiert, daß die Steyrer "Volkshilfe" keinen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung jener Beträge forderte, die SPÖ-Bezirksorganisationen zur Weiterverteilung übergeben erhalten hatten. Das Gutachten hält dem allerdings entgegen, daß die Stadt Steyr als Subventionsgeber selbst von der Steyrer "Volkshilfe" keinen Verwendungsnach-

weis forderte und empfiehlt, die widmungsgemäße Verwendung durch das SPÖ-Bezirkssekretariat nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Was die Vergabe von Subventionen seitens der Stadt Steyr an die "Volkshilfe Steyr" bzw. an die ohne Rechtspersönlichkeit tätigierende ehemalige "Sozialistische Arbeiterhilfe" Steyr betrifft, handelt es sich jeweils um einstimmig gestellten Anträgen zustimmende Beschlüsse des Stadtsenates Steyr.

Ein gesetzliche oder bescheidmäßige Verpflichtung zum Nachweis der Verwendung der erhaltenen Förderungsbeträge bestand für die "Volkshilfe Steyr" gegenüber dem Magistrat nicht, sodaß ihr dieses auch nicht als Unterlassung anzulasten ist.

Zur Tatsache, daß sich die "Volkshilfe Steyr" zur Weitervergabe von Unterstützungen Organisationen und Funktionären der SPÖ sowie SPÖ-naher Organisationen bediente, stellt der Rechnungshof in seinem Bericht vom 13.12.1990 zu Punkt 5.2 selbst fest, daß die Angaben der Verantwortlichen der "Volkshilfe", die Subventionen der Stadt hätten damit im Ergebnis ihren sozialen Zweck erreicht, bisher unwiderlegt blieben. Hier müßte Heinrich Schwarz als Vorsitzender und Gertrude Schreiberhuber als Geschäftsführender Vorsitzender unterstellt werden, bei Weitergabe der Unterstützungen im Wissen um deren folgende zweckwidrige Verwendung gehandelt zu haben. Ein solcher Verdacht ist jedoch selbst nach den Ausführungen des Rechnungshofes und aus den vorliegenden Materialien nicht zu begründen. Davon ausgehend erscheint die Überprüfung aller oder wahllos herausgegriffener Belege über Unterstützungszahlungen an Einzelpersonen, Organisationen der SPÖ oder SPÖ-naher Organisationen auf deren Richtigkeit und statutengemäße Verwendung nicht indiziert.

Dies gilt auch für die Verwendung der der "Volkshilfe Steyr" vom Land Oberösterreich übergebenen Förderungsbeträge, wobei hiezu noch darauf hinzuweisen

ist, daß das Amt der OÖ Landesregierung die von der "Volks-
hilfe Steyr" jeweils vorgelegten Belege als Nachweis der
widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Subventionen
anerkannte.

Must der am Markt
ausgeübte Kaufmann Bezüglich eines strafbaren Verhaltens des
damaligen Soziallandesrates Ing. Hermann Reichl gemüßt
unterstellt werden, daß dieser auf die Gewährung von
Subventionen des Amtes der OÖ Landesregierung an die "Volks-
hilfe Steyr" Einfluß nahm, obwohl er wußte, daß diese nicht
zweckgemäß verwendet würden oder er anlässlich der Prüfung
der als Verwendungsnachweise vorgelegten Belege Einfluß
daraufnahm, daß diese als Verwendungsnachweis anerkannt
wurden. Für ein solches Verhalten des Ing. Hermann Reichl
liegen jedoch keinerlei Anhaltspunkte vor.

Bezüglich der vom „Rechnungshof als „Personalsubvention“ benannten Tätigkeit einer Magistratsbediensteten für die „Volkshilfe Steyr“ während der Dienstzeit liegt kein Grund für die Annahme der Unrichtigkeit der Angaben des Bürgermeisters oder der Stadt Steyr in seiner Stellungnahme vom 28.2.1991 vor, wonach die Magistratsbedienstete ihre Tätigkeit für die „Volkshilfe Steyr“ mit Duldung ihres Dienstgebers durchführte und als Ausgleich dafür unbezahlte Überstunden verrichtete. Da die Anzeige als verhindert ist da die vorliegenden Materialien nicht ausreichen, den Verdacht einer strafbaren Handlung durch die angezeigten Personen zu begründen, ist beabsichtigt, die Anzeige gegen Bürgermeister Heinrich Schwarz, Ing. Hermann Reichl und Abgeordnete zum Landtag Edeltraud Schreiberhuber gemäß § 190 Abs. 1 StPO zurückzulegen.

Este documento establece las bases para la ejecución de la estrategia de desarrollo sostenible en el Municipio de Tlaxco.

- § 191 Absatz 2 Der Leiter der Staatsanwaltschaft:

the *U.S. Patent Office* and the *U.S. Courts of Appeals* have held that the *Supreme Court* has no power to review patent decisions.



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Linz

An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

Linz, am 11. September 1991

Gruberstraße 20
A-4020 Linz

Briefanschrift
A-4010 Linz, Postfach 274
Neue Tel.Nr. 7602-0
Telefon
0 73 2/27 02 51-0

Sachbearbeiter

Klappe DW

Z. 4482/91

Betrifft: Strafsache gegen den Bürgermeister
der Stadt Steyr Heinrich SCHWARZ ua
wegen §§ 302 Abs 1 ua StGB

Zu Z. 71.511/9-IV 2/91

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
Einget. 13. SEP. 1991

Zahl

71.511/10-IV 2/91

In der Anlage wird im Nachhang zum ha. Bericht vom 2. 7. 1991 der Bericht der Staatsanwaltschaft Steyr vom 28. 8. 1991 mit Beilagen und zwei Ordnern vorgelegt.

Die Oberstaatsanwaltschaft Linz beabsichtigt, nunmehr das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Steyr zu genehmigen.

Wenngleich deren Ausführungen die ergänzenden Erhebungsergebnisse betreffend sehr allgemein gehalten sind, ist ihnen doch im Ergebnis beizupflichten. Aus der Tatsache, daß bei allen überprüften Organisationen für den Zeitraum 1983, 1984 bis 1989 der Höhe nach mehr Ausgabenbelege über Muttertags- und Weihnachtsfeiern, Trainingslager für Kinder und Jugendliche usgl vorgefunden wurden als Eingangsbelege über Subventionen der sozialistischen Arbeiterhilfe, muß abgeleitet werden, daß letztlich die zur Verfügung gestellten Mittel doch widmungsgemäß verwendet wurden. Da Förderungsrichtlinien nicht bestanden, war naturgemäß ein relativ großer Spielraum für die Beur-

teilung, was noch als sozial-karitativer Zweck anzusehen ist, gegeben. So gesehen erscheint auch die Verwendung der Gelder für die Abhaltung von Jugendtrainingslagern bzw den Ankauf von Sportgeräten für solche Personen, die sich vielleicht diesen Sport sonst nicht hätten leisten können, tolerabel. Dies gilt auch für die Unterstützung des Mandolinenvereins "Arion", die sonst wohl nicht ohne weiteres einsichtig wäre. So gesehen unterliegt eine allfällige zu großzügige Auslegung des Begriffs der sozial-karitativen Verwendung der Gelder zwar der politischen, nicht aber strafrechtlichen Verantwortung der Entscheidungsträger, weil - unabhängig vom allfälligen Vorliegen eines objektiven Tatbildes - die subjektive Tatseite nicht nachweisbar ist. Natürlich sind nicht alle Aufklärungen in befriedigender Weise erfolgt. Offen geblieben ist beispielsweise, warum der Bezirkssekretär der SPÖ-Steyr den "Von" der sozialistischen Arbeiterhilfe im Jänner 1985 an die "SPÖ-Mandatare"; überwiesenen Betrag von S 20.000,- zwar sofort wieder behoben, aber erst im Dezember 1985 an die ASV-Bewegung und den ATSV-Steyr weitergeleitet hat, wobei sich diese in der darüber ausgestellten Bestätigung nicht bei der sozialistischen Arbeiterhilfe, sondern bei den SPÖ-Mandataren bedankt haben. Was in der Zeit zwischen Jänner und Dezember 1985 mit diesem Betrag geschehen ist, ist offen, aber letztlich hier nicht mehr von Bedeutung.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft
i.V.:



1 Bericht

Beilagenkonvolut

2 Ordner



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Steyr

21.8.1991

Jedem Jahr

An die

Oberstaatsanwaltschaft

8.000,- Schreibwaren

4010 Linz, Oberstaatsanwaltschaft Linz

Eingel. am 29. AUG. 1991 Uhr

bei der Klappe 303 (DW)

fach mit Beilagen 1 Akt geraten wurde

(Vorher)

geöffnetes zur Obhut Hofschriften

Betrifft: Strafsache gegen den Bürgermeister der

Stadt Steyr, Heinrich Schwarz, ua. wegen

Art. 302 Abs. 1 u. 2 StGB, obige

Bezug: Erlaß der OSTA Linz vom 29.7.1991, ref. 1038

- 1038/1991, obige Anklage

Anlage: ha. Akt

Hiebei wurden Erhebungen geführt über die Verwendung der an die SPÖ Steyr sowie ihr nahestehende Organisationen erfolgten Zahlungen von 1,4 Mio.S und der sonstigen Ausgaben von 0,4 Mio.S sowie die Verantwortlichkeit der hiefür zuständigen Entscheidungsträger der Volkshilfe Steyr und darüber inwieweit diese Entscheidungsträger der Volkshilfe Steyr ident sind mit Funktionären der SPÖ Steyr und ihr nahestehende Organisationen.

Hiebei wurden Erhebungen geführt über die Verwendung der an die SPÖ Steyr sowie ihr nahestehende Organisationen erfolgten Zahlungen von 1,4 Mio.S und der sonstigen Ausgaben von 0,4 Mio.S sowie die Verantwortlichkeit der hiefür zuständigen Entscheidungsträger der Volkshilfe Steyr und darüber inwieweit diese Entscheidungsträger der Volkshilfe Steyr ident sind mit Funktionären der SPÖ Steyr und ihr nahestehende Organisationen.

Dabei wurden von den Beamten der Kriminalabteilung der Sicherheitsdirektion für Ober-

ZI. 4482 P1 - 8

Steyr, am 28.8.1991

Spitalskystraße 1

A-4400 Steyr

Briefanschrift

A-4400 Steyr, Postfach 207

Telefax 27 810 KL 505

Telefon

07252/27 811-0

Sachbearbeiter

Eingel. am 29. AUG. 1991 Uhr

Klappe 303 (DW)

fach mit Beilagen 1 Akt geraten wurde

(Vorher)

2001.3.25 11692

Österreich die Buchführung und die Belege der involvierten Organisationen überprüft. Hinweise auf eine zweckwidrige Verwendung der Gelder wurden dabei nicht festgestellt.

Der von der "Volkshilfe Steyr" im Jahre 1985 an SPÖ-Mandatare überwiesene Betrag von 20.000,- wurde nach den Erhebungen am 17.11.1985 vom Bezirksparteisekretär bar behoben und am 11.12.1985 an die Sportvereine ASV und ATSV ausgehändigt, die das Geld für Jugendtrainingslager und für den Ankauf von Sportutensilien verwendeten.

Schließlich wurde zur sogenannten "Personalsubvention" durch die Stadt Steyr an die "Volkshilfe Steyr" nicht nur Gertrude Schreiberhuber als Auskunfts person einvernommen, sondern auch der Magistratsdirektor der Stadt Steyr, der jeden wöchentlichen Arbeitsaufwand mit etwa 3 Stunden schätzte, welcher eingearbeitet worden sei.

Die sicherheitsbehördlichen Erhebungen erbrachten damit keine konkreten Anhaltspunkte für eine widmungswidrige Verwendung, weshalb beabsichtigt ist, die Anzeige nach demn. § 90 StPO zurückzulegen.

Seit 1981 T. 18 im Begriffswert und gefürt bei den Rechts- und Rechtsverfahren Den Leiter der Staatsanwaltschaft: W. W. W.

W. W. W.
W. W. W.